

**Viertes Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften
(Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG)**

[...]

Artikel x
Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes

§ 1 des Qualitätssicherungsgesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 bestimmen sich die auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge nach Satz 1 in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025 auf der Basis des Studienjahres 2019.“

2. In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 beträgt der Anteil nach Satz 1 in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2025 12,9404 Prozent der Mittel nach Absatz 1 Satz 2 und wird gerundet.“

[...]

Begründung

[...]

Zu Artikel x (Änderung des Qualitätssicherungsgesetzes)

Zu Nummer 1 - § 1 Absatz 1 Satz 2 (neu)

Im Rahmen des HoFV I wurden die Qualitätssicherungsmittel bei allen Hochschularten (mit Ausnahme der Musikhochschulen) in die Grundfinanzierung überführt. Für die Musikhochschulen findet die Überführung zum 1. Januar 2021 statt.

Die vollständige Überführung wird zum Anlass genommen, eine gesetzliche Anpassung vorzunehmen, die dem Grundfinanzierungscharakter Rechnung trägt.

Die überführten Qualitätssicherungsmittel nehmen in Form eines erhöhten Festbetrags an der in der HoFV II vorgesehenen Dynamisierung der Grundfinanzierung teil. Die Festschreibung der Mittel in der Grundfinanzierung erfolgt für die Laufzeit der Hochschulfinanzierungsvereinbarung II (Haushaltsjahre 2021-2025) auf Basis des Studienjahres 2019.

Zu Nummer 2 - § 1 Absatz 2 Satz 2 (neu)

Die Regelungen für das Beteiligungsverfahren und die Mittelverwendung des Studierendenvorschlagsbudgets bleiben vollumfänglich erhalten.

Damit das Studierendenvorschlagsbudget auch an der in der HoFV II vereinbarten Dynamisierung der Grundfinanzierung partizipiert, wird dieses zum 1. Januar 2021 einmalig um 10 Prozent erhöht und gerundet. Die Fortführung als Festbetrag für die Laufzeit der HoFV II soll die Planungssicherheit für die Hochschulen und Studierendenschaften erhöhen.

[...]